

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

bearbeitet von: Janina Appel

Telefon: 0385 / 588-17435

AZ: VII-322-00000-2023/045-030

E-Mail: J.Appel_01@bm.mv-regierung.de

gemäß Verteiler

an die Eltern aller Schulen des Primarbereichs

Schwerin, 15.10.2025

Information zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung in Mecklenburg-Vorpommern

Liebe Eltern,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern informieren.

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) regelt die stufenweise Einführung des bundesweiten Ganztagsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/2027.

Der am 1. August 2026 in Kraft tretende Rechtsanspruch gilt zunächst für Kinder der Jahrgangsstufe 1 und wird in den Folgejahren um je eine Jahrgangsstufe ausgeweitet.

Ab dem 1. August 2029 hat jedes Kind der Jahrgangsstufen 1 bis 4 einen bedarfsunabhängigen Anspruch auf ganztägige Betreuung.

Schuljahr	Jahrgangsstufe
ab 2026/2027	Jahrgangsstufe 1
ab 2027/2028	Jahrgangsstufen 1 und 2
ab 2028/2029	Jahrgangsstufen 1 und 2 und 3
ab 2029/2030 ff.	Jahrgangsstufen 1 und 2 und 3 und 4

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-17082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Der Rechtsanspruch richtet sich an alle Kinder an Schulen des Primarbereichs in öffentlicher und freier Trägerschaft. Das Bundesgesetz sieht eine Förderung und Betreuung von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche (40 Wochenstunden) vor. In Mecklenburg-Vorpommern bleibt es für Sie und Ihre Kinder weiterhin bei einem Betreuungsumfang von bis zu 50 Stunden.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern legt Wert auf die pädagogische Verzahnung von Unterricht, Hortangeboten und Freizeitaktivitäten. Die Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt auf der Grundlage der bewährten Struktur der engen Zusammenarbeit von Grundschulen und Horten sowie ganztägig arbeitenden Grundschulen und Horten.

Der Hort ergänzt die Unterrichtszeit.

Der Rechtsanspruch gilt auch in den Ferien. Die Ferienbetreuung umfasst ebenfalls mindestens acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche (40 Wochenstunden). Wurde bedarfsbezogen ein höherer Förderumfang bis zu zehn Stunden täglich festgestellt, kann dieser auch während der Ferienzeit in Anspruch genommen werden (50 Wochenstunden).

Eine Schließzeit von insgesamt höchstens vier Wochen während der Schulferien ist zulässig.

Die einzelne Schließzeit darf dabei drei aufeinanderfolgende Wochen nicht überschreiten.

Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht. Sie entscheiden, ob und in welchem Umfang Ihr Kind das Angebot der ganztägigen Bildung und Betreuung wahrnimmt.

Zusätzliche Informationen können Sie der im Anhang befindlichen Übersicht zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung in Mecklenburg-Vorpommern entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

D. Schwarz

Landesschulrat